

# Geschäftsordnung für den JRK-Länderrat

## § 1 Mitglieder und Gäste

1. Der Länderrat setzt sich zusammen aus jeweils einem Mitglied der JRK-Landesleitungen.
2. Beratend gehören dem Länderrat die Landesreferenten/-innen, die Bundesleitung und der/die Bundesreferent/-in an.
3. Die Sitzungsleitung ist berechtigt, Gäste einzuladen. Vorschläge dazu kann jedes Mitglied des Länderrates machen.

## § 2 Ausrichtung

1. In der ersten Sitzung des laufenden Jahres wird die Ausrichtung für das folgende Kalenderjahr festgelegt.
2. Die JRK-Bundesgeschäftsstelle gewährleistet nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Haushaltsführung eine Unterstützung für den ausrichtenden Landesverband bei der Organisation der Sitzung. Das bedeutet unter anderem:
  - Buchung des Tagungshauses
  - Abwicklung des Anmeldeverfahrens
  - finanzielle Abwicklung der Sitzung

## § 3 Einladung

1. Die Einladung zu der jeweiligen Sitzung erfolgt durch die JRK-Landesleitung des ausrichtenden Landesverbandes.
2. Der Versand der schriftlichen Einladung hat mindestens 4 Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und der entsprechenden Vorlagen zu erfolgen.

#### **§ 4 Tagesordnung**

1. Die Mitglieder haben ihre Beiträge zur vorläufigen Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor einer bereits terminierten Sitzung der ausrichtenden JRK-Landesleitung unter Angabe des gewünschten zeitlichen Umfangs zuzuleiten.
2. Vorlagen sind durch das Mitglied zu erstellen, das den Tagesordnungspunkt einbringt und mit dem Vorschlag zur Tagesordnung einzureichen. Dieses Mitglied ist verantwortlich für die Vorstellung des Tagesordnungspunktes.
3. Zu Beginn der Sitzung des JRK-Länderrats wird über die endgültige Tagesordnung der Sitzung abgestimmt.

#### **§ 5 Sitzungsleitung**

1. Die Sitzungsleitung hat die Landesleitung des ausrichtenden Landesverbandes.
2. Sitzungsleitung bedeutet unter anderem:
  - Formulierung und Versand der Einladung
  - Formulierung der vorläufigen Tagesordnung
  - Zusammentragen und Versand der dazugehörigen Vorlagen
  - Sitzungsmoderation
  - Erstellung und Versand eines Protokolls
3. Auf Anfrage Unterstützung des ausrichtenden Landesverbandes bei der Sitzungsleitung durch das Erstellen und Versenden der Einladung, der Vorlagen und des Protokolls

#### **§ 6 Beschlussfassung**

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des JRK-Länderrats. Stimmgleichheit der für und wider abgegebenen Stimmen gilt als Ablehnung.  
Bei mehreren gestellten Anträgen ist zunächst über den weitestgehenden Antrag zu beschließen.

## **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch die Sitzungsleitung sofort erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung sind eine Für- und eine Gegenrede zu hören. Unmittelbar danach hat die Abstimmung zu erfolgen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  - Antrag auf Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
  - Antrag auf sofortige Abstimmung
  - Antrag auf Feststellung des Rederechts
  - Antrag auf Aussprache
  - Antrag auf Abschluss der Redeliste
  - Antrag auf Vertagung oder Abschluss des Tagesordnungspunktes
  - Antrag auf Bemessung der Redezeit
  - Antrag auf Maßnahmen der Sitzungsleitung
  - Antrag auf Beschlussfassung
  - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
  - Antrag auf Ende der Sitzung
3. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

## **§ 8 Protokoll**

1. Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt.  
Das Protokoll enthält:
  - das Teilnehmer/-innenverzeichnis
  - die Tagesordnung
  - die Darstellung des wesentlichen Verlaufs der Beratungen
  - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
  - das jeweilige Abstimmungsergebnis
  - alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen
2. Das Protokoll soll spätestens sechs Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder des Länderrats versandt werden.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Die Geschäftsordnung wurde am 31.5.2008 in Bad Münstereifel vom JRK-Länderrat beschlossen und tritt nach Beschlussfassung in Kraft.